

**Richtlinie zur Gestaltung der Beschriftung
der Urnenstelen und der Urnenerdkammern am
Friedhof Petershausen und Kollbach**

Die Verschlussplatten dürfen nur in eingravierter Schrift Antiqua in Gold oder Schwarz (Schriftgröße: 25mm, Zahlengröße: 20mm) durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden.

Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente (z.B. Taube: 80 mm, Kreuz: 60 mm, Sonne: 60 mm) sind zulässig.

Die Verschlussplatten der Stelenkammern, sowie der Urnenerdkammern bleiben im Besitz der Gemeinde. Sie werden zur Beschriftung dem Steinmetz ausgehändigt, wobei der jeweilige Schriftentwurf/Ornamente vorab mit der Gemeinde abzustimmen ist.

Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert.

Von der Richtlinie habe ich Kenntnis genommen und eine Abschrift erhalten:

Petershausen, den

Name, Unterschrift

in Druckbuchstaben